



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeindeversammlung	3
B. Behörden.....	3
C. Kommissionen.....	4
D. Stadtverwaltung	6
E. Bussen / Gebühren.....	6
F. Verfügungen.....	7
G. Schlussbestimmungen	7

Organisationsreglement

Organisationsreglement der Stadt Laufen (OrgR)

Vom 29. September 2011

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Organisationsreglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Laufen beschliesst gestützt auf § 107 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970 und unter Berücksichtigung kantonaler Gesetzesänderungen:

A. Gemeindeversammlung

Einberufung	<p>§ 1</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Stadtrat einberufen und durch öffentlichen Aushang sowie im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung zu erfolgen. Die Einladung enthält die Traktandenliste, die Anträge des Stadtrates und einen allfälligen Hinweis auf die auf der Stadtverwaltung erhältlichen Erläuterungen (Voranschlag, Rechnung, Orientierungen).</p> <p>² Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, grössere Berichte usw.), sind während mindestens 20 Tagen vor der Versammlung öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>
Durchführung	<p>§ 2</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird durch den Versammlungspräsidenten oder -vizepräsidenten geleitet.</p>
Beschlüsse und Protokoll	<p>§ 3</p> <p>¹ Die Beschlüsse werden während 30 Tagen publiziert.</p> <p>² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird durch den Stadtverwalter erstellt und ist auf der Stadtverwaltung einsehbar.</p>

B. Behörden

Stadtrat	<p>§ 4</p> <p>¹ Der Stadtrat verteilt seine Ressorts auf seine Mitglieder.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die Kompetenzen und Befugnisse seiner einzelnen Mitglieder.</p> <p>³ Bei der Wahl der Kommissionen und des Wahlbüros sorgt der Stadtrat für eine ausgewogene Zusammensetzung.</p> <p>⁴ Der Stadtrat wählt alle Gemeindeangestellten inklusive Stadtverwalter.</p>
----------	--

	§ 5
Schulräte	Die Aufgaben der Schulräte richten sich nach dem kantonalen Bildungsgesetz.
	§ 6
Sozialhilfebehörde	¹ Die Sozialhilfebehörde wirkt mit beratender Stimme bei der Wahl der im Sozialwesen tätigen Personen mit. ² Das für das Ressort Sozialwesen zuständige Stadtratsmitglied ist Mitglied der Sozialhilfebehörde.
	§ 7
Vormundschaftsbehörde	¹ Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. ² Das für das Ressort Vormundschaftswesen zuständige Stadtratsmitglied ist Mitglied der Vormundschaftsbehörde.
	§ 8
Protokolle	Das Protokoll wird grundsätzlich von einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung geführt.

C. Kommissionen

	§ 9
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	Die Amtsdauer der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission fällt mit derjenigen des Stadtrates zusammen.
	§ 10
Weitere Kommissionen	¹ Es bestehen folgende Kommissionen: a.) Finanzkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Stadtrates; b.) Bau- und Planungskommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Stadtrates; c.) Umweltkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Stadtrates; d.) Friedhofskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Stadtrates; e.) Perimeterkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Stadtrates; f.) Marktkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Stadtrates; g.) Eishallenbetriebskommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Stadtrates; h.) Hallenkommission, bestehend aus 9 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Stadtrates; i.) Schwimmbadkommission, bestehend aus 9 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Stadtrates. ² Die Kommissionen haben die Möglichkeit, die Leitung des zugehörigen Verwaltungszweiges und/oder Interessenvertreter mit beratender Stimme in die Kommission einzubeziehen.
	§ 11
Konstitution und Protokolle	¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. ² Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung geführt. Die Protokollierung kann durch den Kommissionspräsidenten einem

Kommissionsmitglied übertragen werden.

§ 12

Finanzkommission

Die Finanzkommission berät und unterstützt den Stadtrat in der mittel- und langfristigen Finanzplanung und in Finanzierungsfragen. Sie gibt dem Stadtrat Empfehlungen ab.

§ 13

Bau – und
Planungskommission

¹ Die Bau- und Planungskommission berät und unterstützt den Stadtrat in Bau- und Planungsfragen. Sie gibt dem Stadtrat Empfehlungen ab.

² Das Baubewilligungswesen obliegt grundsätzlich dem kantonalen Bauinspektorat. Über Bewilligung von Bauten und Anlagen gemäss § 92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz entscheidet der Stadtrat.

§ 14

Umweltkommission

Die Umweltkommission berät und unterstützt den Stadtrat in Zusammenhang mit Wertstoff- und Energiefragen sowie Natur- und Landschaftsschutzfragen. Sie gibt dem Stadtrat Empfehlungen ab.

§ 15

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission berät und unterstützt den Stadtrat in der Planung der Belegung und des Unterhalts der Friedhofanlage und gibt ihm Empfehlungen ab. Die Obliegenheiten sind dem Bestattungs- und Friedhofreglement zu entnehmen.

§ 16

Perimeterkommission

Die Perimeterkommission berät und unterstützt den Stadtrat in der Erstellung der Perimeterpläne und der Kriterien zur Beitragsberechnung.

§ 17

Marktkommission

Die Marktkommission berät und unterstützt den Stadtrat in der Organisation des Marktwesens. Die Obliegenheiten sind dem Marktreglement zu entnehmen.

§ 18

Eishallenbetriebs -
kommission

Die Eishallenbetriebskommission berät und unterstützt den Stadtrat in der Regelung der Benützung der Eishalle durch die Öffentlichkeit und die Vereine. Sie bearbeitet die Benützungsverordnung und legt diese dem Stadtrat zur Genehmigung vor.

§ 19

Hallenkommission

Die Hallenkommission berät und unterstützt den Stadtrat in der Regelung der Benützung der Turnhallen, der Schulräume und der Aussenräume durch die Öffentlichkeit und die Vereine. Sie bearbeitet die Benützungsverordnung und legt diese dem Stadtrat zur Genehmigung vor.

§ 20

Schwimmbad-
kommission

Die Schwimmbadkommission berät und unterstützt den Stadtrat in der Regelung der Benützung des Schwimmbades durch die Öffentlichkeit und die Vereine. Sie bearbeitet die Benützungsverordnungen und legt diese dem Stadtrat zur Genehmigung vor.

§ 21

Spezialkommissionen

¹ Der Stadtrat kann für besondere Aufgaben nichtständige beratende Kommissionen einsetzen. Er bestimmt die Pflichten und Rechte dieser Kommissionen, die sich nach erfolgter Wahl selbst konstituieren.

² Diese Kommissionen werden vom Stadtrat für aufgelöst erklärt, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben oder wenn aus irgendeinem Grund auf eine Weiterführung der Arbeit verzichtet wird.

D. Stadtverwaltung**§ 22**

Organisation

¹ Die Organisation der Stadtverwaltung wird durch den Stadtrat bestimmt.

² Die Zuständigkeit zwischen Stadtrat und Verwaltung wird in einer Verordnung geregelt.

³ Das Personalreglement ordnet das Arbeitsverhältnis.

§ 23

Angestellte an Sitzungen

Die Behörden können einzelne Angestellte der Stadt Laufen zur regelmässigen oder gelegentlichen Teilnahme mit beratender Stimme an Sitzungen verpflichten.

E. Bussen / Gebühren**§ 24**

Bussenanerkennungsverfahren

¹ Das Stadtpräsidium oder eine ermächtigte Instanz erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1-3 des Gemeindegesetzes statt.

§ 25

Bussenausschuss

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Stadtrates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.

² Das Stadtpräsidium ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Stadtrat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 26

Gebühren

Gebühren und Abgaben legt der Stadtrat in der Gebührenverordnung fest oder werden im jeweiligen Sachreglement oder in dessen Anhang festgelegt.

F. Verfügungen

§ 27

Strafandrohung

¹ Werden die innerhalb der Kompetenzen erlassenen Anordnungen der zuständigen Instanz nicht befolgt, so ist diese befugt, die strafrechtliche Verfolgung nach Artikel 292 StGB anzudrohen.

§ 28

Rechtsmittel

Gegen eine Verfügung einer ermächtigten Instanz kann innert 10 Tagen gerechnet ab Erhalt schriftlich beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Stadtrat zur Genehmigung beantragt.
Laufen, 11. Juli 2011

Stadtrat Laufen

Präsidentin:

Stadtverwalter:

Brigitte Bos

Martin R. Duthaler

Von der Gemeindeversammlung beschlossen.
Laufen, 29. September 2011

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident:

Sekretär:

Werner Hertzog

Martin R. Duthaler

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt.
Liestal,